

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Letschin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen**

(BaumSchSatzLetschin)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 350) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Anwendungsbereich**

Auf Grund dieser Satzung gelten in der Gemeinde Letschin als geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden;

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.

### **§ 2** **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien, Eschen und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 160 Zentimetern aufweisen;
2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden (nicht Kopfweiden) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten und einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;

6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, was bedeutet, dass es unter anderem unzulässig ist, Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation außerhalb des Waldes in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 3**

#### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Orts- und deren Gemeindeteile sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Letschin.

(2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

### **§ 4**

#### **Verbote, zulässige Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume nach dieser Satzung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.

Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen

Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Gemeinde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Letschin unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

## **§ 5**

### **Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Letschin. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Letschin zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Übersichtsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

(5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich der Kosten für dessen Pflanzung sowie eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die derzeit ortsüblichen Nettopreise der häufigsten Baumarten werden der Anlage 1 entnommen. Die

Preise können nach 2 Jahren nach dem in Kraft treten dieser Satzung neu ermittelt werden. Die neu ermittelten Preise ersetzen dann die Anlage 1. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(6) Die Gemeinde hat die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzenden Standort festzulegen. Die zu pflanzende Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(7) Nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 19.02.2010



Böttcher  
Bürgermeister

## Anlage 1 zu § 5

### **gängige Preise (Netto) ortsansässiger Firmen für Pflanzware und Leistung**

#### *Beschaffung und Lieferung Pflanze*

<b>Gattung</b>	<b>Preis</b>
Ahorn	98,00 €
Birke	85,00 €
Buche	115,00 €
Eiche	115,00 €
Esche	90,00 €
Roskastanie	102,00 €
Linde	84,00 €
Platane	92,00 €
Ulme	84,00 €

#### *Kosten der Pflanzung*

Fachliche Leistung	120,00 €
--------------------	----------

#### *Kosten Anwachspflege*

Fachliche Leistung	280,00 €
--------------------	----------

## Anlage 2 zu § 5

### Liste einheimischer sowie ortsbildprägender Gehölze

<b>deutscher Name</b>	<b>wissenschaftlicher Name</b>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastaneum</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Gemeine Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevignata</i> agg.
Artengruppe Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.
Gemeines Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Fangula alnus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Efeu	<i>Hedera Helix</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gewöhnliche Platane, Ahornblättrige Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>
Traubenkirsche	<i>Padus avium, Prunus padus</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium, Cerasus avium</i>
Sauer-Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Kultur-Pflaume	<i>Prunus domestica</i>
Felsen-Kirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kultur-Birne	<i>Pyrus communis</i>
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Johannisbeere	<i>Ribes spec.</i>
Wildrosen	<i>Rosa spec. (R. canina, R. corymbifera, R. dumalis, R. rubiginosa, R. tomentosa, etc.)</i>
Brom-, Him- und Kratzbeeren	<i>Rubus spec.</i>
Weiden	<i>Salix spec.</i>

Holunder	Sambucus spec.
Mehlbeerbaum	Sorbus aria
Gewöhnliche Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Schwedischer Mehlbeerbaum	Sorbus intermedia
Elsbeerbaum	Sorbus torminalis
Gewöhnlicher Flieder	Syringa vilgaris
Eibe	Taxus baccata
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Feld-Ulme	Ulmus minor
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus